

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig



KONZEPT ZUM SCHUTZ VOR

physischer, psychischer,
emotionaler und sexualisierter

GEWALT

Stand: Februar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

0. ZUSTÄNDIGE PERSONEN UND KONTAKTDATEN	4
1. ZIEL DES KONZEPTEES	5
2. SELBSTVERSTÄNDNIS UNSERER KIRCHGEMEINDE	6
3. BESTANDSAUFNAHME UND RISIKOANALYSE	6
a) Bestandsaufnahme	6
b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren (Risikoanalyse)	8
4. PRÄVENTION	8
a) Einstellungsvoraussetzungen	9
b) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag	9
c) Ehrenamtliche Mitarbeitende	9
d) Erweitertes Führungszeugnis	10
e) Verhaltenskodex und Ampeln	11
f) Fortbildung	11
5. PARTIZIPATION VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND SCHUTZBEFOHLENE	12
a) Beteiligungsorientierte Organisation	12
b) Partizipation	12
c) Medienguide	13
6. FEHLERKULTUR UND BESCHWERDEVERFAHREN	13
a) Fehlerkultur	13
b) Beschwerdeverfahren	14
7. VERDACHT UND INTERVENTION	15
a) Verdacht	15
b) Intervention	15

c) Kindeswohlgefährdung	16
8. REHABILITIERUNG	16
9. QUALITÄTSMANAGEMENT	17
a) Aktualisierung der Daten	17
b) Weiterentwicklung	18
c) Thematisierung, Achtsamkeit	18
d) Haushaltsmittel	18
e) Veröffentlichung	18
10. SCHUTZKONZEPT IN DER KOOPERATION	18
11. BESCHLUSS	19
12. ANLAGEN	20
Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	20
Verhaltensampel	21
Maßnahmenkatalog	24
Leitfaden Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung	25
Handlungsleitfaden der EVLKS bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende	26
Handlungsleitfaden der EVLKS bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)	27
Handlungsleitfaden der EVLKS bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen	28
Muster Beschwerdebogen	29
Muster Beschwerdedokumentation	30

0. Zuständige Personen und Kontaktdaten

Erweiterte Führungszeugnisse von haupt- und nebenamtlich angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde: Werden im Vier-Augen-Prinzip kontrolliert			
Verwaltungsmitarbeitende	Irene Menzel	pfarramt@nikolaikirche.de	0341 1245380
Pfarrer	Bernhard Stief	pfarrer@nikolaikirche.de	0341 1492770
Erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde: Werden von der Verwaltungsmitarbeitenden und der verantwortlichen Person im Arbeitsbereich im Vier-Augen-Prinzip kontrolliert			
Verwaltungsmitarbeitende	Irene Menzel	pfarramt@nikolaikirche.de	0341 1245380
Arbeitsbereich Pfarramt	Bernhard Stief	pfarrer@nikolaikirche.de	0341 1492770
Arbeitsbereich Kinder/Jugend	Christiane Knappe	Christiane.knappe@nikolaikirche.de	0341 24822911
Arbeitsbereich Kirchenmusik	Markus Kaufmann	Markus.kaufmann@nikolaikirche.de	0341 23808071
Arbeitsbereich Kindergarten	Annett Müller	leitung@nikolai-kita.de	0341 9610910
Interventionsteam			
Pfarrer	Bernhard Stief	pfarrer@nikolaikirche.de	0341 1492770
Präventionsbeauftragter Fachkraft Kinderschutz, InsoFa	Tobias Graupner	Tobias.graupner@evlks.de	0176 41818678
+ Verantwortliche/r des Arbeitsbereiches, in dem der Verdachtsfall liegt			
Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende/Ehrenamtliche:			
Meldestelle der Landeskirche	Anja Philipp	ansprechstelle@evlks.de	0351 4692106
Wenn Minderjährige betroffen sind:			
Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)	Yvonne Melzer	Yvonne.Melzer@diakonie-leipzig.de	0163 7980199
Beschwerdebearbeitung			
Kirchenvorstand	Daniela Herse	Daniela.Herse@evlks.de	über Pfarramt 0341 1245380
Pfarrer	Bernhard Stief	pfarrer@nikolaikirche.de	0341 1492770
+ Verantwortliche/r des Arbeitsbereiches, in dem der Verdachtsfall liegt			

1. Ziel des Konzeptes

Das Schweigen ist gebrochen. Betroffene sprechen über erfahrenes Unrecht. Immer mehr Menschen überwinden in den zurückliegenden Jahren Angst und Scham, um ihr erlittenes Leid öffentlich zu machen. Damit erhalten wir einen immer größeren Einblick in ein bislang tabuisiertes Thema. Nicht nur in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, sondern auch und gerade in der Kirche, gibt es erschreckende Fälle von Gewalt- und Machtmissbrauch. Besonders in einem Umfeld, das sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet weiß, ist der begangene Vertrauensbruch vor allem gegenüber Schutzbefohlenen besonders schmerzhaft. Erste Studien der Aufarbeitung liegen vor und machen das Ausmaß der ethisch-moralischen Grenzverletzungen deutlich. Dabei ist nicht nur beklagenswert, dass Mitarbeitende in Gemeinde und Kirche aktiv schuldig wurden, sondern auch passiv, indem sie das Versagen anderer weder verhindert haben noch den Betroffenen in ausreichendem Maße zur Seite standen. Das muss uns zur Einsicht führen und zum Handeln bewegen, damit wir Maßnahmen ergreifen, die vergangene Fehlritte zukünftig weitgehend unmöglich machen.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept möchte zu einer solchen Kultur des achtsamen Miteinanders auffordern, klare Standards setzen und allen, die in unserer Kirchengemeinde haupt- und ehrenamtlich arbeiten, auch in kritischen Situationen Handlungssicherheit geben. Kirche soll als sicherer Raum erfahren werden.

Im Oktober 2022 veröffentlichte das Landeskirchenamt das Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. In seinen einleitenden Worten schreibt Landesbischof Tobias Bilz: „Das Rahmenschutzkonzept schafft die Grundlage für die Erstellung trägerspezifischer Schutzkonzepte und ist damit ein Leitfaden für die Umsetzung einer Verpflichtung, die in unserer Landeskirche verbindlich geregelt ist“. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept orientiert sich an dem Rahmenschutzkonzept und nimmt zugleich die konkrete Gemeindesituation vor Ort in den Blick. Es verfolgt im Wesentlichen vier Ziele:

1. Das Konzept soll alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde für das Thema Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen sensibilisieren und Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt vermitteln.
2. Die Mitarbeitenden sollen darüber hinaus auch Handlungsempfehlungen und konkrete Verfahrensschritte für den Umgang bei einem Verdachtsfall oder tatsächlichen Übergriffen an die Hand bekommen, um verantwortungsbewusst handeln zu können und Betroffene professionell zu unterstützen.
3. Kinder und Jugendliche sowie weitere schutzbedürftige Personen sollen die Angebote der Kirchengemeinde stets in einer vertrauensvollen und sicheren Atmosphäre wahrnehmen sowie Grenzen und Beschwerden frei und selbstbewusst äußern können.
4. Nicht zuletzt soll das Konzept dazu beitragen, ein grenzwahrendes und respektvolles Miteinander für alle Betroffenen zu ermöglichen und zu fördern.

Der Kirchenvorstand im Februar 2025

2. Selbstverständnis unserer Kirchgemeinde

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig ist seit Anfang der 1980er Jahre eng mit den Friedensgebeten verbunden. In ihnen finden die Themen der Ökumenischen Versammlung „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ bis heute eine Aktualisierung. Aus ihnen leitet sich auch das Selbstverständnis unserer Kirchgemeinde ab.

Bewahrung der Schöpfung

So sind wir als Kirchgemeinde dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unantastbare Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen, eine besondere Bedeutung zu. Unser Umgang miteinander ist geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß gegenüber Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen.

Gerechtigkeit

Wir erkennen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz ausdrücklich an. Wir sind Schutzraum für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene. Schutzbefohlene sind auch Personen, die sich mit seelsorgerlichen oder geistlichen Bedürfnissen an Mitarbeitende wenden oder von Mitarbeitenden als Menschen mit solchen Bedürfnissen erkannt werden. Sie können in besonderer Weise verletzlich, und damit schutzbedürftig sein. Schutzbefohlene werden bestärkt, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen.

Frieden

Als Kirchgemeinde sorgen wir für gewaltfreie Räume. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass kein Kind, Jugendliche/r oder Schutzbefohlene/r von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt betroffen wird oder bleibt. Wir schaffen den Rahmen für einen würdevollen und friedfertigen Umgang. Zugleich üben wir gewaltfreie Formen der Konfliktbewältigung ein. Zu einem Weg des Friedens gehört es aber auch, offen und transparent ggf. erfahrenes Unrecht aufzuarbeiten.

3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Bestandsaufnahme

Zu unserer KG gehören zurzeit 2539 (30.08.2024) Menschen, darunter 201 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

In unserer Kirchgemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:

Gruppen

- Eltern-Kind-Kreis
- Christenlehre und Kinderkirche
- Kinderkirchensamstag
- Kindergottesdienst
- Familiencafé
- Lernhilfe
- Konfirmandenunterricht
- Junge Gemeinde
- Jugendband
- Junger-Erwachsenen-Kreis
- Familienorchester
- Gemeindechor
- BachChor
- Posaunenchor
- Nikolaitreff (Café der Begegnung)
- Kirchenkaffee

Ereignisse

- Kinderkirchen- und Jugendnacht
- Kinderkirchenführungen
- Kinderbibeltage
- Krippenspielprobe
- Konfirmanden-, Jugend- und Gemeinderüstzeiten, Chorfahrten
- Seelsorgegespräche
- Besuchsdienste
- Stimmbildung

Folgende Räumlichkeiten nutzen wir mit Schutzbefehlen:

<ul style="list-style-type: none"> • Nikolaikirche <ul style="list-style-type: none"> - Kirchraum - Seitenkapellen - Kapitelsaal - Toiletten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude Nikolaikirchhof 3 <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsraum - Ernst-Lewek-Saal - Nebenräume - Pfarramt
<ul style="list-style-type: none"> • Heilig-Kreuz-Kirche <ul style="list-style-type: none"> - Kirchraum - Nebenräume - Krypta - Kellerei 	<ul style="list-style-type: none"> • Virtuelle Räume
<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude Ritterstraße 5 <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindesaal - Nebenräume - Toiletten 	

Unsere Kirchgemeinde ist Trägerin eines Kindergartens. Das vorliegende Schutzkonzept ist Bestandteil des Qualitätsmanagements des Kindergartens. Es bildet die Grundlage für die Umsetzung des Schutzauftrages im Kindergartenalltag¹.

¹ Darüber hinaus orientiert sich der Kindergarten am „Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kitas“ vom Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. (Hrsg.): Reflexion pädagogischen Verhaltens. verlag das netz, Weimar, 2023.

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren (Risikoanalyse)

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von jedweder Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder kommen wird. Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

Die unter a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren überprüft. Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte dabei partizipativ; die folgenden Personengruppen wurden und werden einbezogen:

- Pfarrer, Vikarin
- Gemeindepädagogin
- Kantor
- Ausschuss Kinder-Jugend-Bildung
- Ehrenamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende
- Eltern
- Vertreter von Gemeindegruppen

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten (Nähe/Distanz, Abhängigkeiten u.a.)

Für identifizierte Risikobereiche haben wir die **Verhaltensampel des Kirchenbezirkes** (s. Anlage) zu Rate gezogen und angeglichen, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchgemeinde zu erhöhen.

Weiterhin haben wir einen **Maßnahmenkatalog** (s. Anlage) aufgestellt, der regelmäßig aktualisiert und umgesetzt wird. Nächster Termin: Oktober 2026

4. Prävention

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen physischer, psychischer, emotionaler und sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.

Prävention soll im Vorfeld verhindern, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt. Darum gehört dazu die sorgfältige Auswahl und Schulung von Personal im Haupt-, Neben-, und Ehrenamt.

a) Einstellungsvoraussetzungen

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird thematisiert, dass uns der Schutz vor physischer, psychischer, emotionaler und sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten. Diese Themen können angesprochen werden:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung
- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)
- etc.

b) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich auch einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zum Schutzkonzept (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

c) Ehrenamtliche Mitarbeitende

Bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten. Dies bedeutet

keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten!

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchgemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen verbunden:

- Unterschriebener Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre) – kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Ehrenamtsvertrag (im Kinder- und Jugendbereich gewöhnlich zunächst für ein Jahr/Schuljahr). Im Ehrenamtsvertrag sind die Aufgaben und Zuständigkeiten klar definiert, Ansprechpartner/innen bzw. Teamleitung und Zeitraum der Mitarbeit festgeschrieben.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarramt regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die Liste der Personen wird vom Pfarramt mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer zu Beginn des neuen Jahres (im Rahmen der Mitarbeiterweihnachtsfeier). Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

d) Erweitertes Führungszeugnis²

Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt (§ 72a SGB VIII). Dazu müssen die kirchlichen Anstellungsträger regelmäßig das erweiterte Führungszeugnis einsehen. Alle haupt-, neben und ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen aller fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen – unabhängig von ihrer Tätigkeit. Dieses wird im 4-Augen-Prinzip

² §2 Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

(1) Vor Einstellung oder sonstigen Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre ist der Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Weitergehende staatliche oder kirchliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Im Schutzkonzept oder im Einzelfall können Tätigkeiten von der Vorlagepflicht ausgenommen werden, wenn eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen nicht erforderlich ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(3) Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist beschränkt auf Personen, die beruflich mit der Personalverwaltung für die Einrichtung betraut sind. Gespeichert werden darf nur das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und die Information, ob das Führungszeugnis einen Eintrag enthält, der zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Gewaltschutzrichtlinie führt.

(4) Außer bei Begründung einer hauptamtlichen Tätigkeit werden die Kosten durch den kirchlichen Träger erstattet, soweit keine Gebührenbefreiung besteht.

überprüft und die Einsichtnahme dokumentiert (das Original verbleibt beim Inhaber/bei der Inhaberin). Die Ablage der Dokumentation erfolgt im Pfarramt.

- Für alle Beschäftigten im Haupt- und Nebenamt erfolgt die Überprüfung durch die Verwaltungsmitarbeiterin und den Pfarrer.
- Für ehrenamtlich Mitarbeitende erfolgt die Einsichtnahme und Dokumentation durch die Verwaltungsmitarbeiterin und die/den zuständigen Mitarbeiter (Gemeindepädagogin, Kantor usw.). Für ehrenamtlich Tätige ist die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses kostenfrei.

Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen beraten werden kann.

e) Verhaltenskodex und Ampeln

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Der **Verhaltenskodex** der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (s. Anlage) dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Einhaltung des Verhaltenskodex bietet Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Schutz vor Übergriffen und Mitarbeitenden Schutz vor falschem Verdacht.

Alle hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen. Dies geschieht nach einer ca. 90-minütigen Schulung. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird der Personalakte (wenn vorhanden) beigelegt. Für Ehrenamtliche erfolgt die Dokumentation und Ablage in einem gesonderten Ordner im Pfarramt.

Für den Umgang miteinander spiegeln zwei **Verhaltensampeln** erwünschtes und unerwünschtes Verhalten (s. Anlage). Die Aufzählung ist niemals vollständig. Eine regelmäßige Ergänzung und Überprüfung sind sehr wichtig. Die Ampeln beziehen sich zum einen auf den Umgang der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen untereinander. Zum anderen beziehen sie sich auf den Umgang von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden.

f) Fortbildung

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir als Kirchgemeinde sicherstellen. Wir kooperieren dazu mit dem Kirchenbezirk Leipzig (insbesondere mit den Angeboten des Jugendpfarramtes).

Bei beschäftigten Mitarbeitenden ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen. Die Kontrolle der

Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber. Bei Ehrenamtlichen, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt, dafür verantwortlich.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde

5. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die auf Grund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z. B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person den Hausstand des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

a) Beteiligungsorientierte Organisation

Eine beteiligungsorientierte Organisation erleichtert Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen den Zugang zu Kinder- und Grundrechten. Sie werden ermutigt, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.

b) Partizipation

Auch in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinde, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vorkommen, sind geeignete Verfahren der Beteiligung zu gewährleisten. Besonders bedeutsam ist dabei der Aspekt der Partizipation. Partizipation ist dabei nicht feststehend, sondern ein stets andauernder Prozess.

Partizipation bewirkt:

- Das Machtgefälle zwischen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gegenüber Mitarbeitenden wird verringert.
- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene werden kritikfähig, wenn ihre Rechte verletzt werden.
- Die Hierarchie wird flacher und Strukturen werden transparent. Das macht es für Täter/innen schwerer, übergriffig zu werden.

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest: „Kinder müssen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, nach ihrer Meinung gefragt werden. Kinder dürfen ihre Meinung frei heraus sagen und diese muss berücksichtigt werden.“

In jedem Alter können Kinder und Jugendliche ihre Gruppenstruktur, ihre Lernwege und Orte mitgestalten. Die Einbeziehung bzw. Mitgestaltung wird entsprechend dem Alter unterschiedlich relevante Bereiche betreffen. Während Grundschul Kinder in kleineren Fragen demokratische Entscheidungen einüben, kann z.B. das Leitungsteam der Jungen Gemeinde sowohl die inhaltliche Planung, die Gestaltung des Raumes, Anschaffungen, Abläufe von besonderen Veranstaltungen usw. maßgeblich mitbestimmen und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Verantwortung machen.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene werden als Experten für ihre eigenen Belange ernst genommen. Dies bedeutet, in der Praxis abzuwarten, nicht vorschnell einzugreifen, sich auf das Tempo der Kinder und Jugendlichen einzustellen und Erfahrungen mit Erfolg und Misserfolg zuzulassen. Das schließt aber stets ein, bei Bedarf an der Lösung des Konfliktes mitzuwirken.

c) Medienguide

Unter jungen Menschen spielen die sogenannten sozialen Medien eine große Rolle und können das Miteinander in der Gemeinde zum Positiven oder Negativen verändern. Die Möglichkeiten verändern sich schnell, Potenzial und Gefahren sind kaum noch überschaubar. Deshalb hat unsere Junge Gemeinde die „Zehn Gebote für den Umgang mit den Medien“ (Medienguide) erarbeitet. Dazu sind sie sowohl mit Fachleuten als auch mit den Eltern der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Austausch. Der Medienguide ist regelmäßig auf Aktualität zu prüfen (spätestens aller zwei Jahre).

6. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

a) Fehlerkultur

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist es, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert. Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

b) Beschwerdeverfahren

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der Gemeinde informiert werden:

- Stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes
z. Hd. Frau Daniela Herse
Nikolaikirchhof 3, 04109 Leipzig
daniela.Herse@evlks.de

oder

- Pfarrer Bernhard Stief
Nikolaikirchhof 3, 04109 Leipzig
pfarrer@nikolaikirche.de

oder

- Mitarbeiter/in (Gemeindepädagogin / Kantor / o.a.)
Nikolaikirchhof 3, 04109 Leipzig
pfarramt@nikolaikirche.de

Folgende Kontakte gelten über die Kirchengemeinde hinaus:

- Kirchenbezirk Leipzig
Präventionsbeauftragter
Herr Tobias Graupner
Burgstraße 1-5, 04109 Leipzig
tobias.graupner@evlks.de

Die Kontaktadressen sollen für Betroffene leicht zugänglich sein und verschiedene Distanzen ermöglichen. Manche Betroffene wollen lieber mit jemand sprechen, der ihnen vertraut ist, andere lieber mit einer externen Person oder auch zunächst ganz anonym.

Für Beschwerden und deren Dokumentation können die in der Anlage befindlichen Vorlagen verwendet werden. In jedem Fall ist die Bearbeitung von Beschwerden schriftlich zu dokumentieren.

7. Verdacht und Intervention

a) Verdacht

Es ist nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an zuständige Stellen rechtfertigt. Verschiedene Stellen in der Landeskirche helfen bei der Einschätzung eines Verdachts.

Sind Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene betroffen, wendet man sich an die/den **Präventionsbeauftragte/n** des Kirchenbezirkes (s. S. 4). Sie beraten bei Verdachtsfällen, die nicht kirchliches Personal betreffen (z. B. Gewalt in Familien, Gewalt im sozialen Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen). Liegen nach der Voreinschätzung ausreichend Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung vor (Kindeswohlgefährdung), wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle gemeldet. Sie ist dann für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die **Meldestelle der Landeskirche** (s. S. 4). Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

b) Intervention

Mit der Meldung wird der Verdacht der zuständigen Stelle bekannt.

Der/die Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirks hilft, die richtige Stelle für den konkreten Fall zu finden. Er hat die Funktion eines „Lotsen im System“. Er darf zugleich im Kriseninterventionsteam mitwirken.

Die Zuständigen agieren in einem Verdachtsfall nicht allein, sondern in einem Team, das je nach Fall verschiedene Ebenen und Professionen bündelt.³ Das sichert eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zugunsten der Betroffenen. Die Arbeit im Team entlastet auch die Verantwortlichen der jeweiligen Arbeitsbereiche. Das Interventionsteam agiert als beratende Instanz und ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die zuständige Stelle bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig. Die Zusammensetzung des Interventionsteams soll, unabhängig möglicher Verdachtsfälle, im Schutzkonzept festgelegt werden, damit bei einer Meldung das Team unverzüglich zusammentreten kann. Die jeweiligen Personen sollen wissen, dass sie in einem Verdachtsfall im Interventionsteam tätig werden.

Das Kriseninterventionsteam besteht aus mindestens 3 Personen. Dazu gehören:

³ Die zuständigen Personen und deren Kontaktdaten sind in der Tabelle auf S. 4 zu finden.

- Pfarrer
- Präventionsbeauftragter
- Person, in deren Zuständigkeit der Verdachtsfall liegt
- Meldestelle der Landeskirche bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende/Ehrenamtliche
- Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa), wenn Minderjährige betroffen sind

c) Kindeswohlgefährdung⁴

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. der Stadt Leipzig hinzugezogen werden. Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden.

Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Vorgesetzte informiert werden. Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Den genauen Ablauf und Handlungsleitfaden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt die Stadt Leipzig zur Verfügung (s. Anlage). Dieser ist zwingend einzuhalten. Der Präventionsbeauftragte unterstützt und berät in diesem Prozess. Die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung ist alleinige Aufgabe des ASD Leipzig. Für den Kirchenbezirk ist der ASD-Mitte (Gohlis-Center, Elsbethstraße 19 - 25, 04155 Leipzig, Tel. 0341 123-8291, Asd-sozialbezirk-mitte@leipzig.de) zuständig.

8. Rehabilitation

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

⁴ Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien (inklusive sozialem Umfeld) oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen kann. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst.

- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte. Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln.
- Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Zu einer Rehabilitierungsstrategie gehören

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes.
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

Die Rehabilitierungsstrategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen.

Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls von der Kirchgemeinde zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

9. Qualitätsmanagement

a) Aktualisierung der Daten

Das Pfarramt überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüft das Pfarramt mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste von ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

b) Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchenvorstand alle 6 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Nächster Termin: Juni 2026.

c) Thematisierung, Achtsamkeit

Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen. Wir unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen.

Die leitende Pfarrperson sowie die verantwortlichen Mitarbeitenden kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung der Dienstberatungen kommen.

d) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden jährlich angemessene Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

e) Veröffentlichung

Wir machen unser Schutzkonzept in der Kirchengemeinde bekannt. Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- Im Gemeindeblatt wird dauerhaft ein Verweis auf das Schutzkonzept veröffentlicht.
- Auf das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes mit Verhaltenskodex wird mit einem Hinweis an folgenden Orten aufmerksam gemacht:
 - Vorraum Gemeinderäume Nikolaikirchhof 3
 - Gemeindesaal Ritterstraße 5
 - Eingang Treppenhäuser Heilig-Kreuz-Kirche
 - Gemeindeaushang NikolaikircheDieser Aushang enthält einen Link (QR-Code) zur entsprechenden Internetseite.

10. Schutzkonzept in der Kooperation

In die Hausordnung für die Gebäude der Gemeinde und den Überlassungsvertrag für die Kirchen nehmen wir folgenden Hinweis auf unser Schutzkonzept auf:

Die Kirchengemeinde St. Nikolai hat sich ein Gewaltschutzkonzept gegeben, das Grundlage für das gesamte Leben und Arbeiten in der Kirchengemeinde und ihren Räumlichkeiten ist. Dieses Schutzkonzept gilt nicht nur für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen der Gemeinde, sondern zugleich für alle Mieter, Veranstalter, Firmen und Dienstleister, die in den Gebäuden und Kirchen der Gemeinde wirksam werden.

Dieser Hinweis enthält einen Link (QR-Code) zur entsprechenden Internetseite.

11. Beschluss

Der Kirchenvorstand hat dieses Schutzkonzept beraten und am 3. Februar 2025 beschlossen.

12. Anlagen

Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

Verhaltensampel

Diese Verhaltensampeln unterliegen fortlaufender Bearbeitung.

Umgang Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene untereinander

ROTE AMPEL Diese Art von Verhalten ist immer falsch!	
<ul style="list-style-type: none">• Intimsphäre nicht beachten• Persönliche Grenzen überschreiten• Kuseln, wenn jemand das nicht möchte• Berühren intimer Körperbereiche• Ein „Nein“ nicht respektieren• Aggressives Verhalten• Physische und psychische Gewalt• Anschreien• Vor anderen schlechtmachen• Aufgrund von Aussehen oder Verhalten diskriminieren• Ausschließen	<ul style="list-style-type: none">• Körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen• Betreten fremder Schlafräume• Konsumieren von Drogen• Fotografieren und Filmen von Kindern und Jugendlichen ohne Zustimmung• Bearbeiten und Veröffentlichen von Fotos mit Personen ohne Zustimmung• Pornografische Produkte konsumieren• Diskriminieren (Rassismus, Sexismus, ...)• Verunglimpfung in sozialen Medien
GELBE AMPEL Diese Art von Verhalten ist nicht erwünscht, kann aber passieren.	
<ul style="list-style-type: none">• Auslachen• Spitznamen geben, wenn jemand das nicht möchte• Nicht helfen, wenn jemand Hilfe benötigt	<ul style="list-style-type: none">• Nicht an regeln und Hausordnung halten• Mit Lebensmitteln verschwenderisch, maßlos und respektlos umgehen
GRÜNE AMPEL Diese Art von Verhalten ist richtig und wünschenswert.	
<ul style="list-style-type: none">• Respektvoller Umgang zwischen Kindern, Jugendlichen• Die Privatsphäre achten• Sich gegenseitig helfen• Kinder, Jugendliche lernen „Nein“ zu sagen und ihre Grenzen zu verteidigen	<ul style="list-style-type: none">• Wohlwollende und wertschätzende Sprache• Konflikte werden ohne Gewalt gelöst

Umgang Mitarbeitende mit Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden

Die folgende Verhaltensampel wirkt in zwei Richtungen: Mitarbeitende gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen sowie Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden. Sie soll vor Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden schützen.

ROTE AMPEL

Diese Art von Verhalten ist immer falsch! Dafür können Mitarbeitende angezeigt und bestraft werden

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• alle Formen sexueller Grenzverletzungen/Gewalt• Intimsphäre missachten<ul style="list-style-type: none">○ falsches Nähe-Distanz-Verhalten (z.B. Umarmen, „körpernahe“ Begrüßung, auf den Schoß nehmen, ...)○ Berührung intimer Körperbereiche○ Streicheln und Küssen○ Kosenamen verwenden• Aggressives Verhalten/phys. Gewalt<ul style="list-style-type: none">○ Schlagen○ Schubsen, am Arm ziehen○ körperliche Misshandlung○ körperliche Strafen○ Einsperren• Misshandeln/Psych. Gewalt<ul style="list-style-type: none">○ Angst machen○ Drohen○ Anschreien○ Quälen○ Bloßstellen, Vorführen○ grundlos Beschuldigen○ Beleidigen○ Demütigen, erniedrigen○ Ignorieren• Diskriminieren (Rassismus, Sexismus, ...) | <ul style="list-style-type: none">• Zimmer ohne Anklopfen betreten - Privatsphäre nicht beachten• Dusch- und Waschräume ohne Anklopfen betreten - Privatsphäre nicht beachten• Bedürfnisse missachten• Vertrauen und Schweigepflicht brechen• körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen• Verhaltensweisen, die die Würde verletzen• Stopp-Signal nicht beachten• Diebstahl• Kinder und Jugendliche mit dem privaten Handy fotografieren• kein kindgerechter/jugendgerechter Medieneinsatz (Filme, Videospiele, Bücher)• Fotos von Kindern und Jugendlichen ohne Fotoerlaubnis in soziale Netzwerke oder ins Internet stellen• Aufsichtspflicht verletzen• Drogen konsumieren• Ausnutzung des gemeindlichen Kontextes für Treffen außerhalb desselben |
|---|---|

GELBE AMPEL

Diese Art von Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich. Es ist nicht erwünscht, kann aber passieren und muss reflektiert werden.

- Respektloses Verhalten
- Unachtsamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Sozialer Ausschluss
- Räumliche Isolation
- Auslachen und Schadenfreude
- Lächerlich machen
- Ironische Sprüche
- Stigmatisieren
- Keine Regeln festlegen und willkürlich Regeln ändern
- Autoritäres Verhalten

- Nicht ausreden lassen, nicht zuhören
- Loben und Belohnen ohne Sachbezug
- Grobes Festhalten
- Über- und Unterforderung der Kinder und Jugendlichen
- Wecken mit Körperkontakt
- Körperkontakt in psychischen und physischen Notsituationen
- Absprachen nicht einhalten
- Beleidigen
- Bewusstes Wegschauen

GRÜNE AMPEL

Diese Art von Verhalten ist pädagogisch richtig und wünschenswert, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

- Eine Kultur der Achtsamkeit leben
- positive Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen
- wertschätzender Umgang
- Respekt haben und fair sein
- aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Gefühlen Raum geben und ernst nehmen
- persönlicher Umgang und emotionale Nähe (soweit persönliche Grenzen nicht überschritten werden)
- positives Menschenbild
- Ausreden lassen und zuhören
- vorbildliche Sprache – höflich, wohlwollend und wertschätzend
- Absprachen einhalten
- Spitznahmen nur mit Einverständnis verwenden
- Verlässliche Strukturen, konsequentes Verhalten
- Gutes Vorbild sein

- Dusch-, Waschräume und Zimmer nur nach lautem Klopfen/Rufen betreten
- Fotografieren und Filmen ausschließlich zu Dokumentationszwecken mit dem Einverständnis der Eltern und nur mit dienstlichen Fotoapparaten/Handys
- Speicherung von Fotos und Filmen über das Gemeindeleben auf Medien der Kirchengemeinde
- Kindern und Jugendlichen das Rauchen verbieten
- Zeit und Geduld haben
- Über Kinder aus pädagogischen Gründen reden
- wertschätzend Ermahnen
- Etwas mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Sich an die Regeln halten und die Einhaltung konsequent einfordern
- nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen handeln – es sei denn sie gefährden sich oder andere
- bei Bedarf und Verlangen trösten (auf Nähe-Distanz achten)
- deeskalierender Umgang mit Konflikten

Maßnahmenkatalog

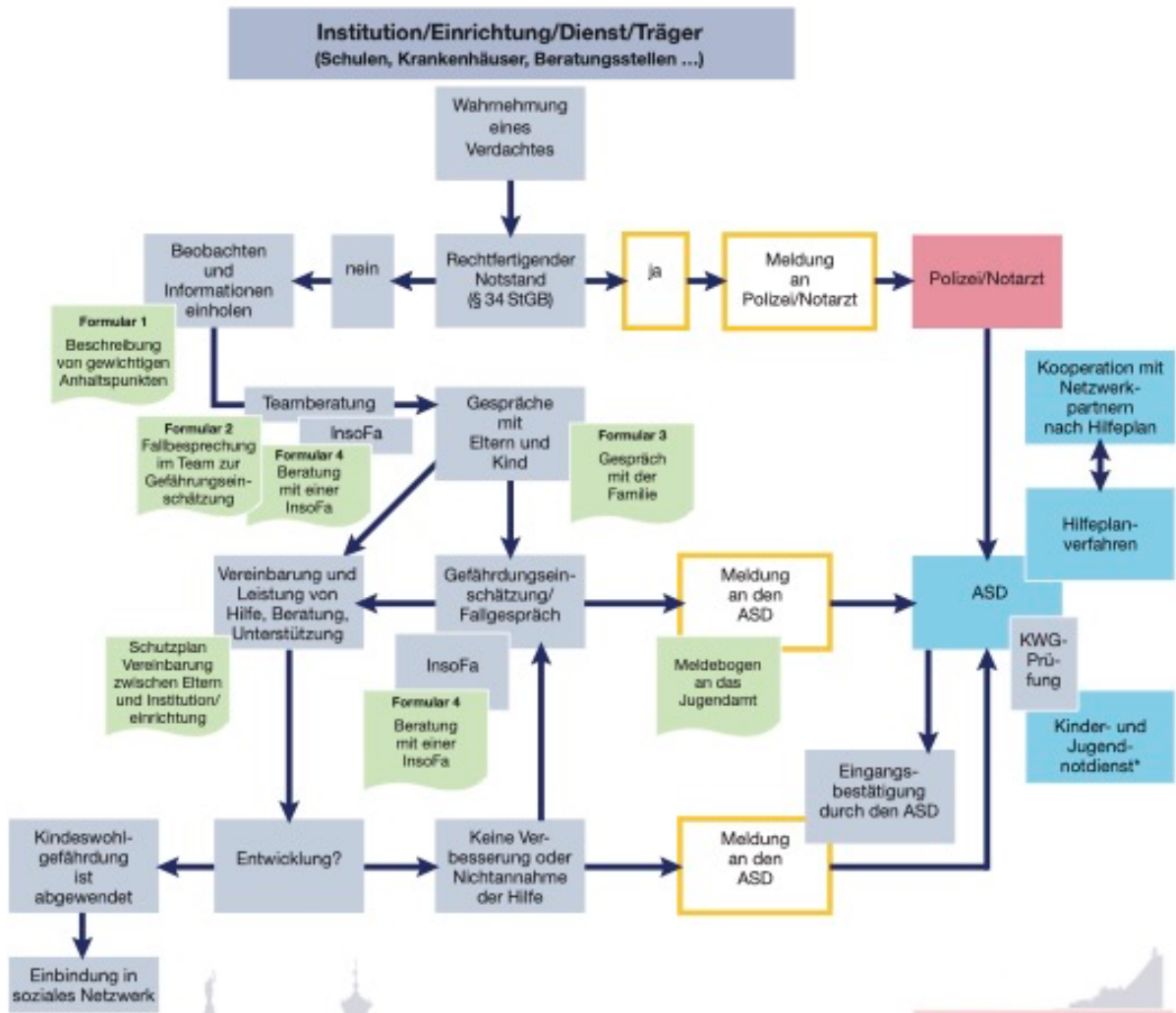
Der Maßnahmenkatalog unterliegt fortlaufender Bearbeitung.

Umgang Mitarbeitende mit Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden

Situation	Risiko	Maßnahme	Umsetzung
Alter von Konfiteamern	Interessenkonflikte	Voraussetzung: nicht älter als 19 Jahre oder mit Konfiteamer- bzw. Jugendleiterlehrgang des KBZ's	
Private Nutzung von Kirchen und Gemeinderäumen	Schutz von Minderjährigen	Ausstellen von Nutzungsverträgen inkl. Verhaltenskodex	
1:1 – Situation	Ausnutzen von Gelegenheiten	Transparenz gegenüber dritter Person mit Zeit und Ort sowie zeitlicher Begrenzung	
Schlüsselgewalt bei Einzelnen	Macht und Abhängigkeit	Klare Aufgabenübertragung und Dokumentation (Schlüsselbuch) mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex	
Umgang mit „Geheimnissen“	Falsche Unterscheidung von positiven und negativen Geheimnissen	Vertrauensvolle Hinwendung zum Vorgesetzten (s. S. 4)	

Leitfaden
Verfahrensablauf und Informationswege
bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

April 2024



Telefonnummern

Polizei 110
Rettungsdienst 112

Allgemeiner Sozialdienst



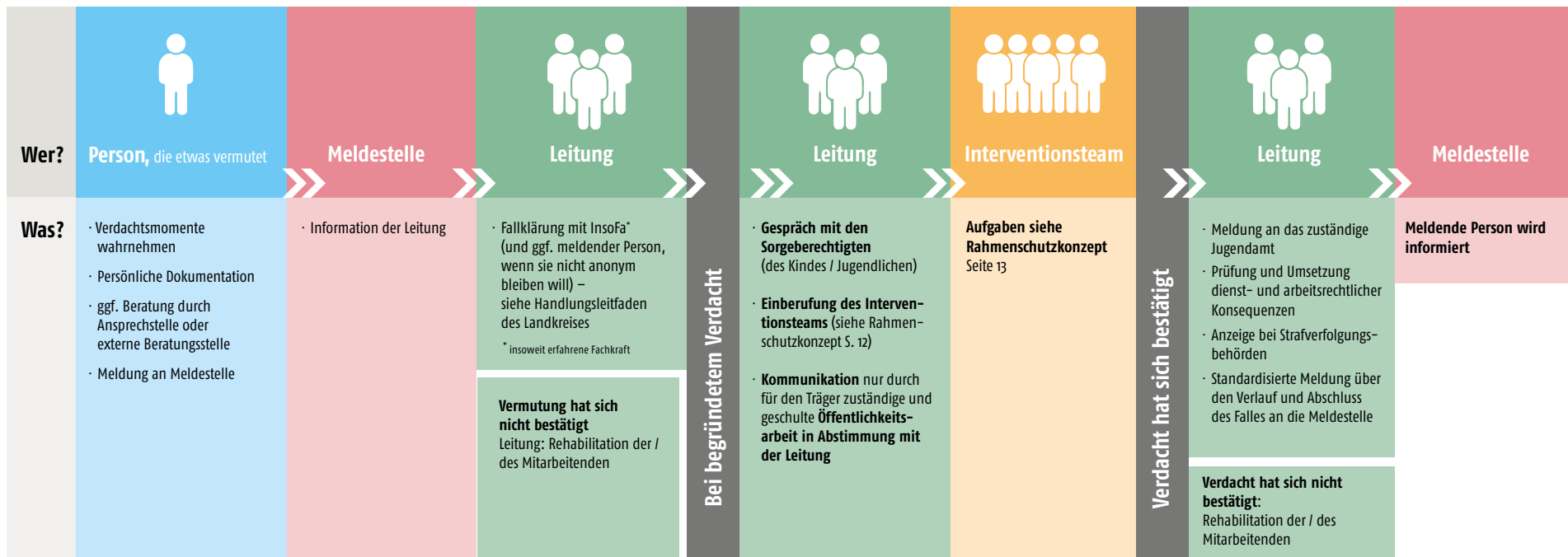
Kindernotdienst 42 03 14 10
Jugendnotdienst 9 94 82 80

Legende:

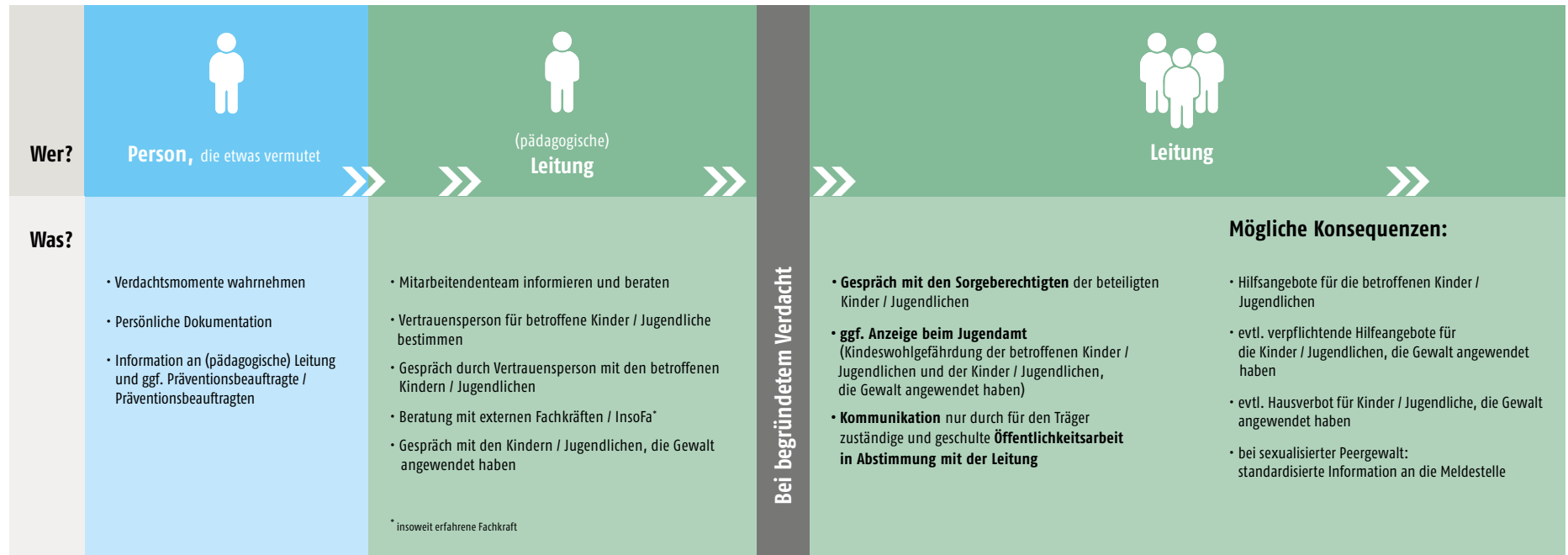
- Organisationsinternes Verfahren
- Kontaktaufnahme zu externen Netzwerkpartnern
- Arbeitshilfe/ Formulare

*Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdung erfolgen an den ASD. Außerhalb der Öffnungszeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen erfolgt die Meldung an den Kinder- und Jugendnotdienst.

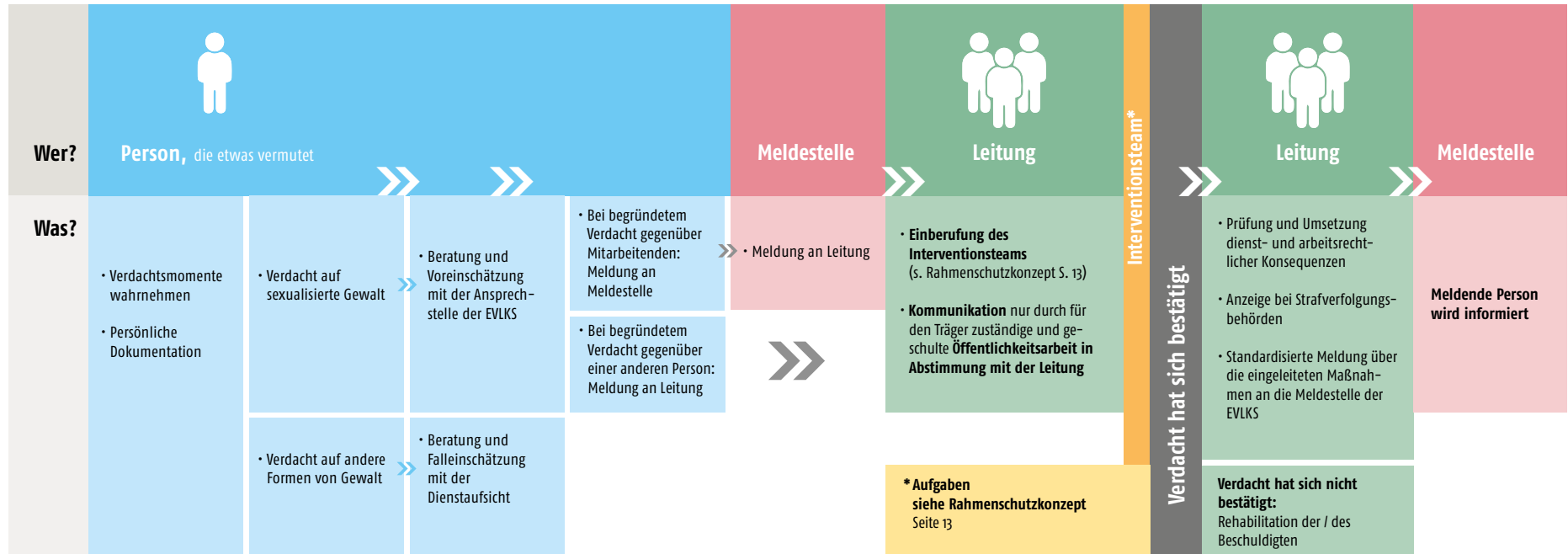
Handlungsleitfaden der EVLKS bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende



Handlungsleitfaden der EVLKS bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)



Handlungsleitfaden der EVLKS bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



Muster Beschwerdebogen

An:

Anschrift Träger

(Ortsangabe Beschwerdebriefkasten)

zu Händen:

_____ (Beschwerdebeauftragte / Beschwerdebeauftragter)

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):
- Ich möchte: _____

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

Muster Beschwerdedokumentation

Träger

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Eingangsvermerk

Beschwerde vom:

Eingang:

Persönlich entgegengenommen von:

Zur Bearbeitung an:

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

Datum, Unterschrift

Überprüfungsvermerk

Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

Datum, Unterschrift